

# Berlin stellt Steuerbürger unter Generalverdacht

## Neuregelung zum „Gestaltungsmissbrauch“ fördert Verunsicherung

Von Michael Leistenschneider

**Saarbrücken.** Der Fiskus kontrolliert seine Bürger immer mehr. Er neigt dabei leider verstärkt dazu, jedem Steuerehrlichen einen potentiellen Steuerbetrug anhängen zu wollen. Die jüngsten gesetzgeberischen Auswüchse zur geplanten Änderung des Paragraphen 42 Abgabenordnung machen dies so deutlich, wie kaum ein anderes Vorhaben der letzten Jahre. Die Vorschrift normiert seit langem den „Gestaltungsmissbrauch“. Sie soll verhindern, dass ein Steuerbürger die Steuergesetze gesetzeswidrig umgeht, um keine Steuern zu zahlen. Die Vorschrift ist daher im Interesse der Steuerrechtlichkeit absolut notwendig – daran besteht kein Zweifel.

Die Neufassung nach dem Jahressteuergesetz 2008 sieht aber nun vor, dass Gestaltungen, die nicht denen entsprechen, „die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt“ werden, unter dem Generalverdacht eines Gestaltungsmissbrauches stehen. Der Bürger soll künftig selbst beweisen müssen, dass es „beachtliche außersteuerliche Gründe“ für eine gewählte Steuergestaltung gibt, es dabei also nicht nur um reines Steuersparen geht.

Der Gesetzgeber kehrt damit



**Michael Leistenschneider**

der Bürger – auch unter Zuhilfenahme seines Steuerberaters – ausnutzen darf. Der Begriff „Steuerschlupfloch“ ist unserem Steuersystem ja quasi immanent. Deutschland als „Hochsteuerland“ braucht diese gestalterische Kreativität in vielen Fällen auch, um im internationalen

---

### Der SZ-Gastbeitrag

---

Steuerwettbewerb überhaupt konkurrenzfähig zu sein. Die gesetzliche Neufassung des Paragraphen 42 der Abgabenordnung dokumentiert leider sehr eindrucksvoll, welche Not der deutsche Fiskus damit hat, seine komplizierten Gesetze anzuwenden. Künftig soll eben ganz einfach gelten: in dubio pro fisco! (im Zweifel für den Staat, die Red.).

Um dieses neue Gesetz zu leben, müsste der Steuerbürger also bei wirtschaftlich sinnvollen, persönlichen oder auch schlicht legalen Gestaltungen detailliert dokumentieren, dass es für diese

das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Steuergestaltung schlicht um. Steuern zu sparen ist innerhalb des deutschen Paragraphenschun-gels eine völlig legale Kunst, die je-

der Bürger – auch unter Zuhilfenahme seines Steuerberaters – ausnutzen darf. Der Begriff „Steuerschlupfloch“ ist unserem Steuersystem ja quasi immanent. Deutschland als „Hochsteuerland“ braucht diese gestalterische Kreativität in vielen Fällen auch, um im internationalen Form der Gestaltung gewichtige „außersteuerliche Gründe“ gibt. Arbeitsverträgen mit Ehegatten oder mit eigenen Kindern beispielsweise wird damit offen der Kampf angesagt. Derartige Gestaltungen standen wegen ihrer kontra-fiskalischen Wirkung schon immer im Fokus der Finanzverwaltung. Die geplante Änderung wird die bereits vorhandene ausgeprägte Verunsicherung fördern und jedem Betroffenen enorm viel Arbeit machen sowie Geld kosten.

Die Dokumentationen werden mit Sicherheit zu unzähligen Rechtsstreitigkeiten führen, was den ohnehin sehr langen Verfahrensdauern in finanzgerichtlichen Prozessen keinesfalls zuträglich ist. Die steuerlichen Berater verlieren zudem in ihrer täglichen Arbeit die Gewissheit, rechtssicher zu agieren. Gedient ist damit noch nicht einmal der Finanzverwaltung selbst, die künftig die „außersteuerlichen Gründe“ umständlich gewichten muss. Ob das der richtige Weg zum „Bürokratiekostenabbau“ ist, den die Bundesregierung an anderer Stelle eingeschlagen hat, ist wenigstens zu bezweifeln.

*Michael Leistenschneider ist Steuerberater und Vizepräsident der Steuerberaterkammer Saarland. Er gehört dem Vorstand der DATEV eG, Nürnberg, an und ist Saarlandbotschafter.*